TOP 08

Stadt Nettetal

§ 68 Abs. 2 S. 1 BauO NRW 2018:

Bescheinigung einer sachverständigen Person

Gemäß § 68 Abs. 2 S. 1 BauO NRW 2018 sind vor Erteilung der Baugenehmigung bei der Bauaufsichtsbehörde Bescheinigungen einer sachverständigen Person nach § 87 Abs. 2 BauO NRW 2018, dass das Vorhaben den Anforderungen an den Brandschutz entspricht, einzureichen.

Gemäß § 68 Abs.4 gilt Abs. 2 S. 1 nicht für:

1. Gebäude der Gebäudeklassen 1 und 2 einschließlich ihrer Nebengebäude und Nebenanlagen,
2. Wohngebäude der Gebäudeklasse 3,
3. Kleingaragen bis 100 m², sofern diese nicht verfahrensfrei gestellt sind, und
4. Sonderbauten mit Ausnahme von Garagen mit einer Nutzfläche über 100 m² bis 1 000 m².

Fragen

1. Gibt es außer Wohngebäuden der GK 4 und 5 und Mittelgaragen noch andere Bauvorhaben, für die eine SV-Bescheinigung gemäß § 68 Abs. 2 S. 1 BauO NRW 2018 im Baugenehmigungsverfahren einzureichen sind?